

rende Person in ihrer Individualbeschwerde bekämpft. Diese Voraussetzungen sind bei einer Wahl als solcher oder der eines einzelnen Abgeordneten, die beanstandet werden, nicht gegeben, da unter diesem Aspekt, wie Bernhard Ehrenzeller und Rafael Brägger³⁵² festhalten, einzig die Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Regierung³⁵³ oder die Validierung der Wahl durch den Landtag³⁵⁴ infrage kommen. Diese Rechtsakte richten sich aber nicht «individuell» an den Beschwerdeführer, sodass eine Individualbeschwerde unzulässig wäre. Der Staatsgerichtshof prüft denn auch die Rechtmässigkeit der Wahlen ausschliesslich im Rahmen von Art. 64 VRG.³⁵⁵

Anders gestaltet sich die Rechtslage bei Abstimmungen. Sind im Zusammenhang mit einer Volksabstimmung politische Rechte verletzt worden, beispielsweise die Abstimmungsfreiheit,³⁵⁶ kann jede stimmberechtigte Person eine Abstimmungsbeschwerde bei der Regierung einlegen, die sie an den Verwaltungsgerichtshof und schliesslich an den Staatsgerichtshof weiterziehen kann. Die Abstimmungsbeschwerde «näht sich der Populärbeschwerde»,³⁵⁷ sodass gegenüber der Individualbeschwerde keine «Abgrenzungsprobleme» auftreten.³⁵⁸

352 Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 681 Rz. 100.

353 Siehe Art. 62 VRG.

354 Siehe Art. 59 Abs. 2 LV und Art. 8 GOLT.

355 Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 682 Rz. 101 hegen Zweifel, ob eine solche Regelung mit Art. 13 EMRK i. V. m. Art. 3 des 1. ZP zur EMRK vereinbar ist. Vgl. auch Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 204 ff., der auf Abgrenzungsprobleme gegenüber der Wahlanfechtung aufmerksam macht. Er spricht sich dafür aus, das Individualbeschwerdeverfahren und das Verfahren der Wahlanfechtung zu einem Verfahren zusammenzulegen, damit der Einzelne zur Wahlanfechtung legitimiert wäre.

356 Vgl. etwa StGH 2003/25, Urteil vom 15. September 2003, Erw. 2.1, nicht veröffentlicht.

357 Andreas Kley, Grundriss, S. 305; vgl. auch Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, S. 682 Rz. 102. Sie verweisen zum Verhältnis zwischen Abstimmungs- und Individualbeschwerde auf StGH 2003/71, Urteil vom 15. Mai 2006, S. 26 f. Erw. 2 (im Internet abrufbar unter: <www.stgh.li>).

358 So Martin Batliner, Politische Volksrechte, S. 206.